

Herr  
Markus Dörig  
Regierungsgebäude  
8500 Frauenfeld

Frauenfeld, 17. November 2007

## **VERNEHMLASSUNG VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE VOLKSSCHULE**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark  
Sehr geehrter Herr Dörig

Bildung Thurgau nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Verordnung über die Volksschule. Wir danken Ihnen für den Einbezug in die Vernehmlassung und hoffen, dass unsere Rückmeldungen und Anregungen in die rechtsgültige Verordnung aufgenommen werden. Bildung Thurgau unterstützt viele Verordnungsinhalte. Zwei zentrale Punkte sind aus unserer Sicht aber nicht befriedigend gelöst. Es betrifft dies den Einsitz einer Lehrperson als Vertretung des Teams in Behördensitzungen und die Klassengrösse.

Nachfolgend nimmt Bildung Thurgau Stellung zu einzelnen Paragraphen.

§ 3. Abs. 1      Das Weiterbildung für die Qualitätssicherung in Schulen unabdingbar ist, ist unbestritten und entsprechend auch als Pflicht von Lehrpersonen gesetzlich verankert. Der Kanton als Arbeitgeber soll sich wie in der Wirtschaft vielfach praktiziert an den Weiterbildungskosten seiner Mitarbeitenden beteiligen. Dem Output ist genügend Beachtung zu schenken und muss durch den Kanton mit finanzieller Unterstützung mitgetragen werden.

### **Antrag**

Der Kanton fördert die Weiterbildung der Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulbehörden und Eltern. Er *beteiligt* sich an den Kosten.

§ 4. Abs. 2      Es ist sinnvoll, dass die Schulgemeinden für Untersuchungen oder Besprechungen vor Ort geeignete Räume zur Verfügung stellen.

Abs. 3            Die Schulleitungen müssen zwingend über Abklärungen und deren Resultate informiert sein.

### **Antrag**

Abklärungsberichte und Untersuchungsergebnisse gehen an den Auftraggeber oder die Auftraggeberin, die Erziehungsberechtigten, an die Klassenlehrperson *und die zuständige Schulleitung*.

- § 8 Abs. 1 Ziff. 3 Auch Mitarbeitende mit einem Pensum unter 40% sollen alle zwei Jahre beurteilt werden. Wie jede andere Lehrperson sind sie Teil des Teams, der Schulhauskultur und tragen gleichwertig zur Qualität der Schule bei. Dieser Aufwand ist in den Pensen von Schulleitern und Schulleiterinnen zu berücksichtigen.

**Antrag**

...führt mindestens alle zwei Jahre *für alle Mitarbeitenden* eine Mitarbeiterbeurteilung mit Zielvereinbarung durch.

- Abs. 2 Übernimmt ein Behördenmitglied Führungsaufgaben, muss dieses, entsprechend seinen Aufgaben, zwingend die gleichen Kompetenzen wie eine Schulleitungsperson haben. Um die Umsetzung dieser Forderung sicherzustellen, muss das Amt routinemässig Ausbildungsnachweise verlangen.

**Antrag**

Wird die Führung durch ein Behördenmitglied wahrgenommen, muss sich dieses entsprechend der Aufgabe in Pädagogik, Personal- und Betriebsführung ausbilden und wie eine eingesetzte Schulleitung regelmässig weiterbilden. Das Amt *verlangt* einen Ausbildungsnachweis.

- § 9 Ziffer 2 Bildung Thurgau begrüsst sehr, dass die Schulgemeinden regelmässig die Führung sowie den Unterricht evaluieren lassen. Allerdings wäre es notwendig diesen Punkt zu konkretisieren: Wie wird die Führung konkret evaluiert? Wer bestimmt die Kriterien und deren Gewichtung? Bildung Thurgau wünscht, dass die Lehrerschaft als direkt Betroffene angehört wird.

- § 11. Abs. 1 Schon bei der Vernehmlassung zum Volksschulgesetz wurde ausdrücklich verlangt, dass eine Lehrkraft an die Schulbehördensitzungen delegiert werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur in Schulen ohne Schulleitung und auch dann nur freiwillig möglich sein soll. Die Schulleitung ist zuständig für das Wohl der ganzen Schule. Gemäss dem professionellen Rollenverständnis der Schulleitungen steht diese zwischen den Lehrpersonen und der Schulbehörde. Sie kann nicht in allen Fällen die Anliegen der Lehrerschaft wahrnehmen oder diese mit dem gleichen Engagement vertreten, da sie selber nicht betroffen ist. Es gibt bereits einige Schulen, in denen ein Schulleiter/eine Schulleiterin sowie ein Lehrervertreter/eine Lehrervertreterin an den Sitzungen der Schulbehörde teilnimmt. Dieses Gefäss wird von allen Beteiligten als hilfreich und unterstützend in der konstruktiven Weiterarbeit der Schule wahrgenommen.

**Antrag**

*Eine von der Lehrerschaft bestimmte Lehrperson nimmt an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil.*

- § 13 Abs. 2 Die meisten Schulen führen Besuchstage durch. Die Frequenz soll von den Schulgemeinden individuell bestimmt werden können. Viele Schulen laden die Eltern auch zu anderen Anlässen der Schule ein. Eltern sind grundsätzlich eingeladen, ihre Kinder im Unterricht zu besuchen.

**Antrag**

§ 13 Abs. 2 streichen.

- § 14 Abs. 1 Der Trend zu vermehrter Integration und der Auftrag zur Binnendifferenzierung verlangt, dass die Klassengrössen reduziert werden müssen. Eine angemessene Klassengrösse ist eine zwingende Rahmenbedingung für das Gelingen vermehrter Integration.

**Antrag**

Pro Abteilung sind gemäss Beitragsverordnung §1 folgende Schülerzahlen anzustreben:

1. Kindergarten 18
2. Primarschule 27
3. Sekundarschule 20

- Abs. 2 Mit jedem Kind, das über der Maximalgrenze liegt, geht die Aufmerksamkeitsspanne für den einzelnen Schüler / die einzelne Schülerin zurück. Eine qualitativ gute Binnendifferenzierung wird immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, dass Klassen mit 28 Schülerinnen und Schülern keinen Handlungsbedarf ergeben und bedenkenlos während Jahren geführt werden können. In der Umsetzung gelingt mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen die geforderte und nötige Binnendifferenzierung nicht. Die Klassengrösse ist eines der Qualitätsmerkmale, die allen Schülerinnen und Schülern eine erfolgreichere Schulzeit ermöglichen kann. Viele Qualitätsbemühungen im Bereich des individuellen Unterrichtes gelingen mit zu grossen Klassen schwerlicher. Zu grosse Klassen können für Lehrpersonen eine Gefahr des übermässigen Kräfteverschleisses bedeuten und die Gefahr eines Burnouts steigt. Eine erfolgreiche, individuelle Förderung benötigt genügend Zeitgefässe, in denen individuell gearbeitet werden kann. Mit einer Klassengrösse von 28 Kindern ist dies nur noch am Rande möglich.

Zu grosse Klassen dürfen nicht während zweier Jahre akzeptiert werden. Hier wird auf dem Buckel der Schwächsten – der Schülerinnen und Schüler – gespart. Spätestens nach einem Semester muss sich die Situation positiv verändern. Bei einem Anteil von mehr als 20% fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sowie bei Mehrfachklassen mit drei oder mehr Klassen müssen die Richtzahlen angepasst werden.

**Antrag**

*Die Schülerzahlen in Regelklassen dürfen pro Abteilung nicht länger als ein Semester über der Obergrenze von 25 Schülern und Schülerinnen, in Kindergärten von 22 Kindern liegen. Bei den weiteren Klassen wie z.B. Sonderklassen oder Einschulungsklassen gilt – nachdem die Richtzahl bestimmt wurde – ebenfalls eine Obergrenze von 120%. Die Richtzahl für Klassen mit einem Anteil von mehr als 20% fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern sowie bei Mehrfachklassen mit drei oder mehr Klassen muss ermittelt werden.*

- § 15 Es soll geklärt werden, was mit den Laufbahnblättern am Ende der Schulzeit geschieht.

**Antrag**

Die Schulen führen für alle Schüler und Schülerinnen *persönliche* Laufbahnblätter. *Diese sind an die aufnehmende Stufe weiterzuleiten.*

- neu* <sup>5</sup>Für Hospitationen gilt die alte Verordnung gemäss RRV über die Rechtsstellung der Lehrkräfte § 34: Jede Lehrkraft hat das Recht, unter vorheriger Anzeige an die vorgesetzte Stelle einen Tag pro Semester dem Unterricht einer anderen Lehrperson zu folgen.

Diese Regelung unterstützt die Unterrichtsqualität nachhaltig und fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen.

**Antrag**

*Jede Lehrkraft hat das Recht, unter vorheriger Anzeige an die vorgesetzte Stelle einen Tag pro Semester dem Unterricht einer anderen Lehrperson zu folgen.*

§ 19 Abs. 1 Bei der Berechnung des Pensums müssen auch die Anzahl Lehrpersonen und der Sozialindex berücksichtigt werden.

**Antrag**

Erstellung einer neuen Formel unter Berücksichtigung der Anzahl Lehrpersonen und des Sozialindexes.

Abs. 2 Mit den Prognosen der stark rückläufigen Schülerzahlen und der Tatsache, dass sich jedes Jahr eine Klasse verabschiedet und eine Klasse neu begrüsst wird, sich der Sozialindex wandelt und die Anzahl der zu leitenden Lehrpersonen von Jahr zu Jahr variieren kann, muss unweigerlich auch das Pensum der Schulleitungen angepasst werden.

**Antrag**

Das Pensum für Schulleitungen wird jedes Jahr neu ermittelt.

§ 20 Abs. 1 Ziff 1 Lehrpersonen tieferer Stufen wie z.B. Kindergartenlehrpersonen werden mit dieser Regelung schlechter gestellt als Personen, die aus der Privatwirtschaft in eine Schulleitungsposition wechseln. Bei diesen liegen die Anforderungen tiefer, da sie nur pädagogische Kurse auf Fachhochschulniveau zu absolvieren brauchen, während Kindergärtnerinnen nebst der Schulleiterausbildung ein Stufendiplom nachholen müssen, wenn sie an der Primar- oder Oberstufe eine Schulleitungsfunktion übernehmen möchten. Dieser Aufwand ist viel höher und die tieferen Anforderungen an Personen aus der Privatwirtschaft sind nicht gerechtfertigt.

**Antrag**

Als Schulleiter oder Schulleiterin darf angestellt werden, wer über eine pädagogische Ausbildung verfügt, welche im Kanton Thurgau *zum Unterrichten berechtigt*.

Abs. 2 Ziff.1 Eine Ausbildung in Personalführung oder eine gleichwertige Ausbildung ist zwingend notwendig. Eine Schule steht und fällt mit den Fähigkeiten der Personalführung der Schulleitung! Die Personalführung muss innerhalb der Ausbildung einen grossen Stellenwert haben.

**Antrag**

...über eine anerkannte Ausbildung in Betriebs- *und* Personalführung verfügt,

§ 22 Abs. 1 Schulleiterinnen und Schulleiter sollten auf allen Stufen gleich entlohnt werden, weil alle Schulleiterinnen und Schulleiter die gleichen Führungsfunktionen wahrnehmen.

**Antrag**

Für die Schulleitungsaufgabe erfolgt *an allen Stufen eine Einreihung* in die Lohnklasse 23.

Abs. 2: löschen.

§ 23 Abs. 2 Im Rahmen von Blockzeiten muss im ersten Kindergartenjahr eine Erhöhung auf 22 Lektionen möglich sein. Ist dies mit der vorliegenden Formulierung gewährleistet? Ansonsten muss die Formulierung angepasst werden.

§ 28 Abs. 2 Bevor die Zuteilung der Fördermassnahmen geschehen kann, müssen die Bedürfnisse abgeklärt worden sein.

**Antrag**

Die Schulgemeinde erlässt ein Konzept, *welches die Fördermassnahmen und die entsprechenden Mittel im Rahmen der gegebenen Bedürfnisse regelt.*

§ 30 Eltern sollen vermehrt in die Verantwortung genommen werden. Zudem kann eine engagierte Lehrperson aus Ressourcengründen nicht über Wochen oder Monate noch zusätzlich Nachhilfeunterricht erteilen.

**Antrag**

1. Sind bei einem Schüler oder einer Schülerin aus Gründen wie Krankheit, Unfall oder Umzug Wissenslücken entstanden, *sorgt die Schulbehörde zusammen mit den Eltern dafür, dass eine Person mit pädagogischer Ausbildung Nachhilfeunterricht erteilt.*

2. Die Kostenübernahme muss geklärt werden.

§ 31 Abs. 2 Es ist unklar, welche Anforderungen „die anderen geeigneten Personen“ zu erfüllen haben, um Förderkurse zu erteilen.

**Antrag**

Es muss geklärt werden, *wer die anderen geeigneten Personen sind und welche Anforderungen sie zu erfüllen haben.*

§ 31 neu Abs. 4 Deutsch als Zweitsprache gehört ebenfalls in die Verordnung.

**Antrag**

Deutsch als Zweitsprache

Schülern und Schülerinnen, welche dem Unterricht in der deutschen Sprache nicht folgen können, muss „Deutsch als Zweitsprache“ angeboten werden.

§ 32, Abs. 1 **Antrag**  
... Bewegungsstörungen sowie Verhaltensauffälligkeiten. *Besonders förderungsbedürftig können auch Kinder mit überdurchschnittlichen Begabungen sein.*

§ 35, Abs. 3 Eine Wiedereingliederung in die Regelklasse kann nur gelingen, wenn auf der persönlichen Ebene neue Handlungsmöglichkeiten erarbeitet und eingeübt werden konnten, welche einen „Rückfall“ in alte Muster verringern.

**Antrag**

Es ist nach Möglichkeit der Lernstoff der Regelklasse zu vermitteln. Die Reintegration in die Regelklasse ist anzustreben. *Die Persönlichkeitsentwicklung steht im Vordergrund.*

- § 35, Abs. 4 Die systemorientierte Familientherapie bezieht das ganze System einer Schülerin oder eines Schülers mit ein. Die Möglichkeit für einen Erfolg – dass der/die Timeout- Schüler/Schülerin – wieder integriert werden kann, wächst mit dieser Form der Arbeit.

**Antrag**

Das Departement erlässt ein verbindliches Konzept *entsprechend der Umsetzung in Frauenfeld (systemorientierte Familientherapie)*.

- § 36, Abs. 1 Arbeitseinsätze verfehlen bei verhaltensauffälligen Schülern und Schülerinnen ihre Wirkung nicht und sie schaden nicht. Diese Massnahme soll auch in der Primarschule angewendet werden können.

**Antrag**

Arbeitseinsätze gelten als pädagogische Massnahme für einzelne Schülerinnen und Schüler. *Sie können bereits in der Primarschule als Massnahme eingesetzt werden, kommen jedoch in der Regel an der Sekundarschule in Frage.*

*Die Arbeitseinsätze dauern höchstens einen Monat. (Gesetz § 45, Absatz 2)*

- Abs. 2 Es ist unklar, wer mit „die Schule“ gemeint ist. Wenn hier Klassenlehrpersonen gemeint sind, so ist diese Arbeit mit einem grossen Mehraufwand verbunden, welcher die Ressourcen von einer Lehrperson bei weitem übersteigen kann. Zudem muss eine solche Zusatzaufgabe entweder mit Entlastung oder finanziellen Mitteln abgegolten werden. Es ist nicht möglich, alle Arbeiten im Rahmen des Berufsauftrages zu erfüllen, ohne den zeitlichen Rahmen zu sprengen. Für besondere Aufgaben, welche den zeitlichen Rahmen des Berufsauftrages sprengen, muss es eine Regelung geben.

**Antrag**

1. Es muss ausformuliert werden, wer mit „die Schule“ gemeint ist.
2. Der Mehraufwand muss entweder mit Entlastung oder finanziell abgegolten werden.
3. Es muss eine Regelung geben, wenn der zeitliche Rahmen des Berufsauftrages gesprengt wird.

- Abs. 4 *Anmerkung: Dies muss im neuen Zeugnis vermerkt werden.*

- § 37 Abs. 2 Lehrpersonen fördern gerne individuell. Damit diese Arbeit gut gemacht werden kann, braucht es Rahmenbedingungen (z.B. der Aufgabe angemessene Klassengrösse, Erhöhung des Lektionenpools), welche dies ermöglichen.

**Antrag**

In der Verordnung müssen die Rahmenbedingungen – wie Klassengrösse, Lektionenpool, Förderstunden – festgelegt werden.

- § 41 Bei einer Vorverlegung des Eintrittes in den Kindergarten ist auch die körperliche Entwicklung zu beachten. Stimmt diese nicht in etwa mit der Entwicklung der anderen Kinder überein, kann es leicht zu „Hänseleien“ kommen, welche beim Kind Minderwertigkeitsgefühle entstehen lassen können. Diese Gefühle können die Schulzeit eines Kindes erheblich erschweren.

**Antrag**

Die körperliche Entwicklung muss ebenfalls in den Entscheid einbezogen werden.

Bildung Thurgau

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau

Handwritten signature of Anne Varenne in black ink on a light background.

Anne Varenne  
Präsidentin

Handwritten signature of Sibylla Haas in black ink.

Sibylla Haas  
Präsidentin Pädagogische Kommission